Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

27. März 1850. Nro 71. 27. Marca 1850.

(680) **Kundmachung.** (1)

Der Herr Finanz-Minister hat sich nach seiner dem Befehlshaber der III. Armee für Ungarn und Siebenbürgen k. k. Herrn Feldzeugmeister Freiherr von Haynau zugekommenen Mittheilung vom 14ten Februar 1850, Z. 1970 F. M. veranlaßt gefunden, die ungarischen Landes-Anweisungen der Kathegorie von Zwei Gulden aus dem Umlaufe ziehen zu lassen, und hiezu den Termin bis Ende Mai 1850, festgesetzt.

Diese hohe Verfügung des Herrn Finanz-Ministers hat der genannte Herr Befehlshaber mit seiner Kundmachung vom 20ten Februar 1850 Z. 2455 mit folgenden Bestimmungen der allgemeinen Kenntniß übergeben:

„Die Umwechslung der zur Einziehung bestimmten Zwei-Gulden-„Anweisungen gegen andere Kathegorien dieser Anweisungen hat durch das „Kameral-Zahlamt in Ofen, und andere später zu bestimmende öffentliche „Kassen zu geschehen."

„Keine öffentliche Kasse darf von nun an die Anweisungen der Zwei-„Gulden-Kathegorie hinausgeben. Eben so darf aber auch nach Ablauf „der oben bestimmten Frist keine solche Anweisung mehr von einer öffent-„lichen Kasse an Zahlungsstatt angenommen werden. Die bei den betref-„fenden Kassen eben vorräthigen, so wie die bis zum Ablaufe des Ein-„ziehungs-Termines bei denselben noch einfließenden derlei Anweisungen „sind im verhältnißmässigen Wege abzuführen."

Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Dekretes vom 27. Hornung 1850 Z. 2455 F. M. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Beifügen gebracht, daß der Umtausch der erwähnten ungarischen Anweisungen zu 2 fl. von der Landeshauptkasse und im Falle eines weiter eintretenden Bedürfnisses von den nachträglich durch das k. k. Gubernium für diesen Zweck zu bestimmenden Kassen besorgt werden wird.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 8. März 1850.

Nro. 13109. **Uwiadomienie.**

Minister Skarbu stosownie do odezwy swojej do komendanta armii III. dla Węgier i Siedmiogrodu, c. k. Jenerała artyleryi, Barona Hajnau, pod dniem 14go lutego 1850 do l. 1970 m. s. uczynionej, spowodowanym został kazać asygnaty krajowe węgierskie kategoryi dwóch złotych reńskich z obiegu wyciągnąć i do tego termin do końca maja 1850, wyznaczyć.

To wysokie rozporządzenie Ministra Skarbu, podał rzeczony Komendant do powszechnej wiadomości obwieszczeniem swojem z dnia 20go lutego 1850 do l. 2455 dołączając następujące postanowienia:

„Wymiana przeznaczonych do wyciągnienia z obiegu asygnatów „dwureńskowych na asygnaty innych kategoryi, nastąpi przez c. k. „kameralny urząd płatniczy w Budzie i inne kasy publiczne, które „później oznaczone zostaną."

„Żadna więc kasa publiczna nie może odtąd wydawać asygna-„tów kategoryi dwureńskowej, aleteż równie żadna kasa publiczna „nie może po upływie wyżej oznaczonego terminu takich asygnatów „na wypłatę przyjmować. Asygnaty tego rodzaju tak te, które się „w dotyczących kasach jeszcze znajdują, jak i te, które do czasu „upłynienia terminu wymiany, do nich jeszcze wpłyną, będą wła-„ściwą drogą (na miejsce przeznaczenia) odesłane."

Co w skutek dekretu wysokiego Ministeryum Skarbu z d. 27. lutego r. b. pod l. 2455 m. s. do powszechnej wiadomości i zachowania z tym się dodatkiem obwieszcza, że wymianą pomienionych asygnatów węgierskich dwureńskowych, główna kasa krajowa, a gdyby tego następna wymagała potrzeba, kasy przez c. k. rząd krajowy ku temu celowi dodatkowo wyznaczone, zajmować się będą.

Od c. kr. galic. Rządu krajowego.

We Lwowie dnia 8. marca 1850.

(668) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 24ten Hornung 1850 Z. 2150 sind bei der in dem Kronlande Kroatien und Slavonien zu errichtenden k. k. Finanz-Landes-Direkzion und den derselben unmittelbar untergeordneten k. k. Finanz-Bezirks-Direkzionen, deren erstere ihren Sitz zu Agram, letztere aber ihre Amtsorte zu Agram, Essek und Fiume haben werden, folgende Dienstesstellen für das Konzeptsfach dermalen zu besetzen, und zwar:

1.) Die Stelle eines k. k. Oberfinanzrathes bei der Finanzlandes-Direkzion mit dem Range und Charakter eines Sekzionsrathes der sechsten Diätenklasse und dem Jahresgehalte von 2500 fl.

2.) Die Stellen zweier k. k. Finanzräthe bei der Finanz-Landes-Direkzion, beide mit der siebenten Diätenklasse, die eine mit dem Jahresgehalte von 2000 fl., die andere mit dem Jahresgehalte von 1800 fl.

3.) Die Stellen dreier k. k. Finanz-Bezirksdirektoren mit dem Titel und Charakter der Finanzräthe und der siebenten Diätenklasse, davon eine mit dem Jahresgehalte von 1800 fl. und deren zwei mit dem Gehalte von 1600 fl.

4.) Drei k. k. Sekretärsstellen bei der Finanzlandesdirekzion, verbunden mit der achten Diätenklasse, davon zwei mit dem Jahresgehalte von 1400 fl. und eine mit dem Jahresgehalte von 1200 fl.

5.) Die Stelle eines Oberinspektors der k. k. Finanzwache, das ist des Finanzaufsichtskörpers, mit Rang, Gehalt und Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse den Finanzsekretären gleichgestellt.

6.) Die Stellen von sechs k. k. Finanz-Bezirkskommissären, davon drei mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und drei mit 800 fl., alle sechs mit der neunten Diätenklasse.

7.) Die Stellen von sieben k. k. Finanzdirekzions-Konzipisten, davon zwei mit dem Jahresgehalte von 700 fl., drei mit 600 fl. und zwie mit 500 fl. Gehalt, alle sieben in der neunten Diätenklasse.

Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb, und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und legal auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.

b) Die gemachten Studien, wobei bemerkt wird, daß für die Anstellungen im Konzeptsdienste der genannten leitenden Finanzbehörden diejenigen Bewerber den Vorzug haben, welche die an einer Universität, oder an einem Lyzeum, oder an einer wissenschaftlichen Akademie zurückgelegten juridisch-politischen Studien auszuweisen vermögen.

c) Die bisherige Beschäftigung und

d) Die nebst den Studien sich etwa erworbenen Kenntnisse, wobie insbesondere jene hervorzuheben sind, die den Konzepts- und Finanzdienst betreffen.

e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen.

f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.

g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der kroatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen, und für den Seebezirk auch der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch vollkommen schreibe, und derselben zu ämtlichen Verhandlungen mächtig fei, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, bei sonst gleichen Eigenschaften jedenfalls den Vorzug haben.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angefuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Konkurs um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15. April 1850 eröffnet. Nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanz-Ministerium in Wien einzusenden.

Wien am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz-Landesbehörden in Kroazien un Slavonien:
von Kappel.

(668) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24ten Hornung 1850 Z. 2150 sind bei der in dem Kronlande Croatien und Slavonien zu errichtenden k. k. Finanzlandesdirekzion, und den derselben unmittelbar untergeordneten k. k. Finanzbezirksdirekzionen, deren erstere den Sitz zu Agram, letztere aber ihre Amtsorte zu Agram, Essek und Fiume haben werden, folgende Dienststellen für das Kanzleifach dermalen zu besetzen, und zwar:

1.) Die Stelle eines Direktors für das Einreichungsprotokolls-Expedits- und Registratursgeschäft bei der k. k. Finanzlandesdirekzion mit dem Jahresgehalte von 1000 fl. und der achten Diätenklasse.

2.) Die Stelle eines Direkzionsadjunkten für dasselbe Geschäft mit 900 fl. Gehalt und der neunten Diätenklasse.

3.) Die Dienststellen von acht Kanzleioffizialen mit der eilften Diä-

tenklasse, wovon fünf mit 700 fl., zwei mit 600 fl. und eine mit 500 fl. Jahresgehalt.

4.) Neun und Zwanzig Assistentenstellen, alle in der zwölften Diätenklasse, davon zehn mit 400 fl., zehn mit 350 fl. und neun mit 300 fl. Jahresgehalt.

Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb, und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und legal auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.
b) Die gemachten Studien.
c) Die bisherige Beschäftigung und
d) Die sonst erworbenen Kenntnisse, wobei vorzugsweise eine korrekte und schöne Handschrift und Rechnungskenntnisse hervorzuheben sind.
e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen.
f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.
g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der kroatischen, oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen und für den Seebezirk auch der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch korrekt und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Konkurs um diese Dienststellen wird hiemit bis zum 15. April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden.

Wien, am 8ten März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanzlandesbehörden in Kroazien und Slavonien:
von Kappel mp.

(668) **Konkurs=Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850 Z. 2150 sind bei der in dem Kronlande Kroatien und Slavonien zu errichtenden k. k. Finanzlandes=Direkzion, und den derselben unmittelbar untergeordneten k. k. Finanzbezirksdirekzionen, deren erstere den Sitz zu Agram, letztere die Amtsorte zu Agram, Essek und Fiume haben werden, dermalen folgende Dienststellen für das Rechnungsfach provisorisch zu besetzen, und zwar:

1.) Die Stelle eines Rechnungsoberrevidenten bei der k. k. Finanz-Landesdirektion mit dem Jahresgehalte von 1100 fl. und der neunten Diätenklasse.

2.) Drei Rechnungsrevidenten=Stellen für die k. k. Finanz-Bezirksdirektionen; eine mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., und zwei derselben mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., alle drei mit der neunten Diätenklasse.

3.) Zehn Amtsoffizialenstellen für das Rechnungsfach, deren vier mit 700 fl., vier mit 600 fl. und zwei mit 500 fl. Jahresgehalt; alle zehn in der eilften Diätenklasse.

Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.
b) Die gemachten Studien.
c) Die bisherige Beschäftigung und
d) Die sonst erworbenen Kenntnisse, wobei vorzugsweise jene hervorzuheben sind, die den Finanzrechnungsdienst und das Kassenwesen betreffen.
e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen.
f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.
g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der kroatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen und für den Seebezirk auch der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese, oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch korrekt und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben.
h) Die Bewerber um die Rechnungsoberrevidenten- oder um eine Revidentenstelle haben insbesondere anzugeben, ob sie im Stande sind, die mit ihrem Dienstposten verbundene Kaution im Betrage ihres Jahresgehaltes im Baaren oder mittelst in Konventions-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, diese letzteren nach dem am Erlagstage bekannten letzten börsemäßigen Kurswerthe berechnet, sogleich zu erlegen.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Konkurs um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15ten April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanz-Ministerium in Wien einzusenden.

Wien am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz-Landesbehörden in Kroatien und Slavonien:
v. Kappel.

(668) **Konkurs=Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24ten Hornung 1850 Z. 2150 sind bei der in dem Kronlande Kroatien und Slavonien zu Agram zu errichtenden k. k. Finanzlandesdirektion folgende Dienststellen für das Oekonomatfach, und zwar:

1. Die Stelle eines Oekonomen, als Vorstandes des k. k. Finanzlandesökonomates mit dem Jahresgehalte von 900 fl. und der neunten Diätenklasse; dann

2. Die Stelle eines k. k. Oekonomatskontrollors mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und der zehnten Diätenklasse dermalen zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.
b) Die gemachten Studien.
c) die bisherige Beschäftigung, und
d) die sonst erworbenen Kenntnisse, hierunter insbesondere jene im Rechnungs- und Kassafache.
e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen.
f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.
g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der kroatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese, oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche oder auch korrekt und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben.
h) Da jeder dieser Dienstposten mit der Verpflichtung zu dem Erlage einer Kaution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, welche entweder im Baren oder mittelst in Konventionsmünze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, diese berechnet nach dem am Erlagstage bekannten letzten börsenmäßigen Kurswerthe, zu erlegen ist, so haben die Bewerber auch anzugeben, ob sie dieser Verpflichtung sogleich nachzukommen im Stande sind.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Konkurs um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15ten April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden.

Wien am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanzlandesbehörden in Kroazien und Slavonien:
v. Kappel.

(668) **Konkurs=Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850 Z. 2150 sind bei der in dem Kronlande Kroazien und Slavonien zu Agram zu errichtenden k. k. Finanz-Landes-Direktion folgende Dienststellen zur Besorgung des leitenden Forstdienstes provisorisch zu besetzen, nämlich:

1.) Die Stelle eines k. k. Oberwaldmeisters mit dem Jahresgehalte von 1200 fl. und der achten Diätenklasse, dann

2.) Die Stelle eines k. k. Vizewaldmeisters mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und der neunten Diätenklasse.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb, und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und und glaubwürdig auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.

b) Die gemachten Studien, vorzüglich jene im Forstfache überhaupt und im höheren Forstdienste insbesondere, wobei bemerkt wird, daß Bewerber, welche sich über den an einer öffentlichen Forstlehranstalt gut zurückgelegten Kours der Forstwissenschaft auszuweisen vermögen, den Vorzug haben werden.

c) Die bisherige Beschäftigung und

d) Die sonst erworbenen Kenntnisse, hierbei insbesondere die Konzeptsfähigkeit.

e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen.

f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind.

g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der kroatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen und der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch korrekt und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben, durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Konkurs um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15ten April 1850 eröffnet, nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden, von wo dieselben dem Unterzeichneten zukommen werden.

Wien am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanzlandesbehörden in Kroatien und Slavonien:

v. Kappel.

(668) **Concurs-Kundmachung.** (3)

Nro 480. Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850 Z. 2150 sind bei der in dem Kronlande Croatien und Slavonien zu Agram zu errichtenden k. k. Direktion zur Verwaltung der direkten Steuern folgende Dienststellen dermalen zu besetzen und zwar:

1) Die Stelle eines k. k. Steuerdirektionsadjunkten mit dem Range eines Finanzrathes, der siebenten Diätenklasse und dem Jahresgehalte von 1800 fl.; dann

2) Die Stelle eines k. k. Steuerdirektionsconcipisten mit der neunten Diätenklasse und dem Jahresgehalte von 900 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb, und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.

b) Die gemachten Studien, wobei bemerkt wird, daß diejenigen Bewerber den Vorzug haben, welche die an einer Universität, oder an einem Lyzeum oder an einer wissenschaftlichen Akademie zurückgelegten juridisch-politischen Studien auszuweisen vermögen.

c) Die bisherige Beschäftigung und

d) Die nebst den Studien sich erworbenen Kenntnisse, wobei insbesondere jene hervorzuheben sind, die das Wesen der direkten Besteuerung betreffen.

e) Eine tadellose Moralität, wobei Jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommenen befriegende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen.

f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genuße nicht gestanden sind.

g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der croatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen, allenfalls auch der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche oder auch vollkommen schreibe, und derselben zu ämtlichen Verhandlungen mächtig sei, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, bei sonst gleichen Eigenschaften jedenfalls den Vorzug haben.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für die angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugniße bewiesen sind.

Der Concurs um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15ten April 1850 eröffnet: nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden.

Wien, am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanzlandesbehörden in Croatien und Slavonien.

v. Kappel.

(668) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850 Zahl 2150 sind bei den in dem Kronlande Croatien und Slavonien, und zwar: zu Agram, Eßek und Fiume zu errichtenden k. k. Finanz-Bezirkskassen dermalen folgende Dienststellen zu besetzen, nämlich:

1) Die Stellen dreier k. k. Bezirkskassiere mit dem Jahres-Gehalte von 700 fl. und 70 fl. Quartierbeitrag, dann der zehnten Diätenklasse; weiters

2) Die Stellen dreier k. k. Bezirkskassakontrollore mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und 60 fl. Quartierbeitrag, dann der eilften Diätenklasse.

Sowohl die Kassiere als auch die Kontrollore sind verpflichtet, eine Caution im Betrage des Jahresgehaltes entweder im Baaren oder aber mittelst in Convenzionsmünze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen, diese letzteren nach dem am Erlagstage bekannten letzten börsemäßigen Curswerthe berechnet, zu erlegen.

Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deßhalb, und zwar für jede erbethene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben:

a) Das Lebensalter.

b) Die gemachten Studien.

c) Die bisherige Beschäftigung, und

d) Die sonst erworbenen Kenntnisse, hierunter insbesondere jene im Kassa-Wesen und Rechnungsfache.

e) Eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugniße darthun müssen.

f) Den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genuße nicht gestanden sind.

g) Die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der croatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen und für den Seebezirk der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe oder auch korrekt und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben.

h) Die Fähigkeit, die vorgeschriebene Caution in der oben bezeichneten Art sogleich zu erlegen.

Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden.

Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind.

Der Concurs um diese Dienststellen wird hiemit bis zum 15ten April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanz-Ministerium in Wien einzusenden.

Wien, am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanzlandesbehörden in Croatien und Slavonien.

von Kappel.

(668) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 480. Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850 Z. 2150 sind bei den in dem Kronlande Croatien und Slavonien zu errichtenden k. k. Finanzbehörden folgende Stellen der Dienerschaft dermalen zu besetzen, und zwar:

A. Bei der k. k. Finanzlandesdirektion zu Agram:

1) Drei Kanzleidiener jeder mit dem Jahresgehalte von 300 fl.

2) Ein Portier mit der Löhnung jährlicher 250 fl.

3) Vier Amtsheiduken jeder mit der jährlichen Löhnung von 200 fl.

B. Bei den k. k. Finanzbezirksdirektionen zu Agram, Eßek und Fiume:

1) Drei Amtsdiener, jeder mit dem Jahresgehalte von 250 fl.

2) Drei Amtsheiduken jeder mit der jährlichen Löhnung von 200 fl.

Wer eine solche Stelle zu erhalten wünscht, hat darum ein Gesuch einzureichen, und in demselben darzuthun und glaubwürdig nachzuweisen:

a) Das Lebensalter.

b) Einen vollkommen gesunden und rüstigen Körperbau.

c) Die bisherige Beschäftigung.

d) Die Kenntniß der croatischen und der deutschen, für den Seebezirk auch der italienischen Sprache.

e) Bei den Kanzlei- und Amtsdienerstellen die Kenntniß des Lesens und

Schreibens in den genannten Sprachen; den Bewerbern um die Portierstelle und um Amtsheidukenstellen wird die Nachweisung dieser Kenntniß den Vorzug geben.

f) Eine tadellose Moralität und bisherige unbescholtene Aufführung.
g) Etwa bisher von dem Staatsschatze bezogenen Genüße.
h) Endlich den ledigen oder verheiratheten Stand und im letzteren Falle auch die Anzahl der Kinder.

Die Angaben müssen durch glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sein.

Der Concurs um diese Dienststellen wird bis zum 15. April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird zur Besetzung geschritten.

Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanz-Ministerium in Wien einzusenden.

Wien, am 8. März 1850.

Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanzlandesbehörden in Croatien un Slavonien.
von Kappel.

(679) **Kundmachung.** (1)

Nro. 12789. Zur Besetzung der bei dem Magistrate in Kołomya, gleichnamigen Kreises erledigten Stelle eines provisorischen Stadtkassa-Kontrollors, womit der Gehalt von Zweihundert Gulden Con. Münze und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 15ten Mai l. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Kolomeaer Magistrate und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitäts-Wissenschaft gehört und die Prüfung aus derselben gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen, ruthenischen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 11. März 1850.

(678) **Konkurs-Verlautbarung.** (1)

Nro. 13433. Zur Besetzung einer hierlandes erledigten mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. C.M. verbundenen Kreis-Wundarzten-Stelle wird der Konkurs bis Ende April d. J. ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre dießfälligen Gesuche mit der legalen Nachweisung ihres Alters, der Religion, mit dem Diplom über Chirurgie und Geburtshilfe, ferner mit den Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung, erworbenen Verdienste, dann ihre Moralität, endlich mit der legalen Nachweisung der Kenntniß der Landes-Sprache versehen, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde bei diesem Landesgubernium einzubringen.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 12. März 1850.

(688) **Konkurs-Verlautbarung.** (1)

Nr. 1824. Zufolge Dekrets der bestandenen k. k. Sekzion der Posten im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 22ten Februar d. J. Zahl 1512|P.S. ist die Anstellung eines provisorischen Briefträgers und Packersgehilfen mit dem Jahreslohne von 150 fl. und dem Genuße der Dienst-Livreé gegen Erlag der Kauzion von 150 fl. bei dem Absatzpostamte in Stanislau bewilligt worden.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, der zurückgelegten Schulen, der bisher geleisteten Dienste oder der sonstigen Beschäftigung, dann ihres Gesundheitszustandes bis letzten April d. J. im geeigneten Wege bei der galizischen Post-Direkzion zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg am 19. März 1850.

(682) **Konkurs-Ausschreibung.** (1)

Nro. 1021. Bei der k. k. vereinten Salinen- und Salzverschleiß-Administration zu Wieliczka ist die Stelle des 4ten Kanzellisten, mit welcher ein Jahresgehalt von 350 fl. C. M. und ein Salzdeputat von 15 Pfund jährlich per Familienkopf verbunden sind, zu verleihen.

Bewerber um diese in der XI. Diätenklasse stehenden Dienstesstelle, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit legaler Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse im Kanzlei-Registraturs- und Konzeptsfache, dann der zurückgelegten Studien und der bereits geleisteten Dienste, endlich der Kenntniß der deutschen und einer slavischen, vorzugsweise aber der polnischen Sprache, längstens bis 9. April l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher zu überreichen und ferners anzugeben: ob und in welchem Grade sie mit Beamten des hiesigen Amtsbezirkes verwandt oder verschwägert sind.

Wieliczka, am 9. März 1850.

(677) **Kundmachung.** (1)

Nro. 2439. An der k. k. Musterhauptschule zu Gratz ist die Stelle eines Lehrgehilfen für den Zeichnungsunterricht oder die technischen Gegenstände überhaupt mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. C. M. aus dem Normalschulfonde zu besetzen.

Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird die schriftliche Concursprüfung zu Wien, Gratz, Linz, Innsbruk, Salzburg und Lemberg am 2. Mai d. J. und nöthigen Falls an den folgenden Tagen abgehalten werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche zwei Tage vor der Prüfung der Prüfungs-Commission zu überreichen.

Von der k. k. Statthalterei zu Gratz am 28 Februar 1850.

(659) **Ediktal-Vorladung.** (2)

Von Seite der Konskriptionsobrigkeit Czaple Samborer Kreises wird der unbefugt abwesende Militärpflichtling Theodor Skalecki aus Czaple ex HN. 92 im Jahre 1825 geboren hiemit aufgefordert in seine Heimath binnen drei Monathen zurückkehren und seine Abwesenheit bei der hierortigen Ortsobrigkeit zu rechtfertigen, als sonsten er als Rekrutirungsflüchtling betrachtet und behandelt werden wird.

Czaple, am 27. Februar 1850.

(671) **Ediktal-Vorladung.** (2)

Nro. 302. Vom k. k. Cameral-Dominium Uszew werden nachstehende zur Stellung auf den Assentplatz beruffenen und unbefugt abwesenden Individuen als: Johann Passek aus Uszew HN. 189 im Jahre 1828 geboren, Johann Machetta aus Porąbka HN. 69 im Jahre 1820 geboren aufgefordert, binnen 6 Wochen hieramts um so sicherer zu erscheinen, und ihre unbefugte Abwe enheit zu rechtfertigen, als im widrigen Falle dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge angesehen und behandelt werden.

Uszew, am 18. März 1850.

(693) **Edictal-Vorladung.** (1)

Nro. 98. Vom Dominio Czernelica werden nachstehende im Jahre 1849 auf den Assentplatz berufenen und nicht erschienenen Individuen, als:

Christen:

Haus-Nro.	297	Joseph Mirecki.
——	305	Tomasz Skowroński recte Skawiński.
——	45	Fedor Laurow.
——	1	Kazimierz Bugoski.
——	171	Anton Załoziecki.
——	195	Mikołaj Głuszkiewicz.
——	268	Lauro Maranczuk.
——	280	Semen Laurow.
——	20	Gabriel Kapinos.

Juden:

——	334	Meyer Gefner.
——	95	Dawid Schwimmer
——	83	Schaja Herland.
——	186	Srul Schwimmer.
——	52	Nuchim Kron.
——	335	Leib Kindner.
——	72	Schmil Schlomer.
——	187	Schaja Scharf.
——	335.	Dawid Kindner.
——	83	Froim Hernland.

anmit vorgeladen, bei sonstiger Behandlung als Rekrutirungsflüchtlinge binnen 6 Wochen nach Czernelica rückzukehren.

Czernelica, am 21. März 1850.

(669) **Edikt.** (2)

Nro. 1974. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Przemyśl wird hiemit kundgemacht, es sei über Einschreiten des Hr. Leopold Orzechowski jure cesso des Franz Poschmurny in die exekutive Feilbiethung der dem Moses Dornbusch eigentlich der Massa nach Moses Dornbusch gehörenden Hälfte in der Vorstadt Podzamcze sub Cons. Nro. 16 gelegenen Hauses zur Einbringung ex judicato schuldiger 40 fl. C. M. sammt 4 % Interessen — Gerichtskosten pr. 8 fl. 48 kr., Exekuzionskosten per 5 fl. 29 kr., 2 fl. 30 kr., 8 fl. 58 kr. und 2 fl. 26 kr. C. M. unter folgenden Bedingungen gewilliget worden:

1.) Die Veräußerung dieser Hälfte der Realität wird in zwei Terminen, und zwar: am 9. April 1850 und 14. Mai 1850 jedesmal um die 10. Vormittagsstunde abgehalten, und bei diesem Termine nicht unter dem Schätzungswerthe per 1149 fl. 31 kr. Conv. Münze hintangegeben werden.

2.) Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth von 1149 fl. 31 kr C. M. angenommen.

3.) Lizitazionslustige haben das 10 % Vadium pr. 114 fl. 58 kr. C. M. zu Handen der Versteigerungskommission entweder im Baaren oder in galizischen Pfandbriefen zu erlegen, welches dem Bestbiether in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach abgeschlossener Verhandlung zurückgestellt werden wird.

4.) Der Bestbiether wird verpflichtet sein, den ganzen Erstehungsbetrag unter Einrechnung des Vadiums binnen 14 Tagen nach Erhalt des die Lizitazion bestättigenden oder zur Wissenschaft nehmenden gerichtlichen Bescheides in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen.

5.) Nach Erlag des Bestbothes wird dem Ersteher das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Hälfte der Realität ausgefolgt, und die bücherlichen auf dieser Hälfte haftenden Schulden auf den gerichtlich erlegten Bestboth übertragen werden.

6.) Bei Nichteinhaltung welcher immer Bedingung, würde diese Realitätshälfte auf Kosten und Gefahr des Erstehers nur in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis im Wege der öffentlichen Lizitazion veräußert werden.

7.) Hinsichtlich der intabulirten Schulden, dann der haftenden Steuern werden die Kauflustigen an das hiergerichtliche Grundbuch und die Stadt- und Steuerkasse gewiesen.

8.) Zur Lizitazion werden auch Israeliten zugelassen.

Hievon wird der Exequent, die nahmhaft gemachten Erben des Exekuten, sämmtliche Tabulargläubiger zu eigenen Händen, die unbekannt wo in Rußland wohnhafte Frau Karolina Verständig, dann alle diejenigen Gläubiger, welche mittlerweile das bücherliche Pfandrecht erlangen sollten, oder denen die Lizitazionsbewilligung aus was immer für einer Ursache vor den Lizitazionsterminen nicht zugestellt würden, zu Handen des ad actum gerichtlich aufgestellten Kurators Herrn Johann Mikocki verständigt.

Przemyśl am 19. Jänner 1850.

(661) **Kundmachung.** (1)

Nro. 324. Nachdem zum Betriebe des Smolner 1. dann 3. und 4. Frischhammers 400 Zt. Roh und Bruch dann sonstiges Brockeisen benöthiget werden, so wird zur Lieferung obigen Eisenquantums eine Lizitazion auf den 8. April 1850 ausgeschrieben und in der h. o. W. Amtskanzlei abgehalten werden.

Das Prätium fisci beträgt per Ct. 3 fl. 30 kr. von welchem hinab lizitirt wird.

Bei der Lizitation hat jeder Lieferungslustige nach dem, von 400 Centner Roheisen entfallenden Betrag ein 10 % Vadium zu erlegen.

Auch werden Anträge mittelst Offerte von geringerem Quantum Roheisen angenommen, die Offerten sind jedoch mit einem 10 % Vadium zu belegen.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können zu jeder Zeit bei dem Reichs-Domainen-Amte eingesehen werden.

Podbuż, am 15. März 1850.

(673) Uwiadomienie. (1)

Nr. 71. Magistrat miasta Skawiny przystępuje dnia 17. kwietnia t. r. do sprzedaży tych pupillom Jędrzeja i Katarzyny Wojtylak należących, dwóch siódmych części:

1) Młyna z pod N. K. 76 za 619 złr. 41²/₄ kr. m. k.

2) Gruntu w niwie borowych rolach za 45 złr. 31 kr. m. k.

Bliższe warunki mogą w magistratualnej kancelaryi przejrzane być.

Chęć licytowania mający, opatrzeni 10 % wadium z tym dodatkiem wzywają się, że powyższe realności niżej ceny szacunkowej sprzedawane nie będą.

Skawina, dnia 11. marca 1850.

(690) **Edikt.** (1)

Nro. 16860. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gegeben, es sey zur Hereinbringung des hinter Simon Slagocki aushaftenden Taxrückstandes per 27 fl. 53 kr. C. M., der Inserzionsgebühren per 5 fl. und 3 fl., dann der gegenwärtigen zugesprochenen Exekuzionskosten von 5 fl. und 3 fl. die mit Beschluß vom 8ten April 1845 Z. 4097 bewilligte exekutive Veräußerung der dem Lazar Neid gehörigen in Molodia liegenden Realität Nro. Consk. 207 bewilligt worden, welche Veräußerung bei dem k. k. Kuczurmarer Kameral-Mandatariate an den Terminen des 11ten April, 26ten April und 29ten Mai 1850 Vormittags 10 Uhr unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 350 fl. C. M. festgesetzt.

2tens. Die Kauflustigen sind verbunden 10 % des Ausrufspreises als Angeld bei der Lizitazions-Komission zu erlegen.

3tens. Sollte diese Realität im 1ten und 2ten Termine nicht über noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden können, so wird dieselbe im 3ten Feilbiethungstermine auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch nur um einen die Pfandgläubiger bedeckenden Betrag hintangegeben werden.

4tens. Der Bestbiether ist verpflichtet, den angebothenen Kaufschilling, in welchen das Angeld eingerechnet wird, binnen 14 Tagen nach Zustellung des die Lizitazion bestättigenden gerichtlichen Bescheides zu Gerichtshanden zu erlegen.

5tens. Nach Berichtigung des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret ausgefolgt und die erkaufte Realität in physischen Besitz übergeben.

6tens. Der Käufer ist verpflichtet, die vom Tage der Uibergabe der erstandenen Realität gebührenden Steuern und Abgaben, aus Eigenem zu entrichten.

7tens. Sollte der Bestbiether den Kaufschilling in den festgesetzten Terminen nicht berichtigen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die erstandene Realität, in Einem Lizitazionstermine auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 20. November 1849.

(697) Obwieszczenie. (1)

Nro. 4133. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski spadkobierców ś. p. Antoniego Barona Gostkowskiego z imienia i pobytu niewiadomych niniejszém uwiadamia, że przeciwko nim, tudzież Pannom Benedyktynkom w Staniątkach, P. Wiktorya z Dobrzyńskich Baronowa Gostkowska o wykreślenie sumy 12646 Złpol. na dobrach Czchów z przyległościami i Witowice na rzecz masy niegdyś Antoniego Barona Gostkowskiego ryczałtowo prowizorycznie w ks. włas. 5. str. 158. l. 5. cięż. prenotowanej, wraz z pozycyą odnośną i podciężarem, ze stanu biernego dóbr Witowice dolne, Wierzkowszczyzna i Cisowice — pod dniem 11go lutego 1850 do L. 4133 pozew wniosła i pomocy sądowéj wezwała, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 27go maja 1850 o godzinie 10tej przed południem ustanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu współzapozwanych spadkobierców ś. p. Antoniego Barona Gostkowskiego niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. Adwokata krajowego Zminkowskiego zastępcą zaś jego p. Adwokata krajowego Smiałowskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady Ces. Król. Sądu Szlacheckiego.

Lwów dnia 18. lutego 1850.

(666) Pozew. (3)

Nro. 3615. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że spadkobiercy ś. p. Jana Zarzyckiego i Feliksa Rojowskiego przeciw Ludwice hr. Zamojskiej o extabulacyę z dóbr Chotyłuba detaksacyi na zaspokojenie ilości 293,500 złp. dozwolonej pod dniem 6. lutego 1850 do L. 3615 pozew wnieśli i pomocy sądowej wezwali, w skutek czego dzień sądowy do ustnego postępowania na 27go maja 1850 o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej tutejszemu sądowi niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą pana adwokata krajowego Wilczyńskiego, zastępcą zaś jego pana adwokata krajowego Rodakowskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowéj galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwaną niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sama stanęła lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzieliła, lub téż innego obrońcę sobie wybrała i Sądowi oznajmiła, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyła, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 19. lutego 1850.

(663) Obwieszczenie. (3)

Nro. 36811. Ces. król. Sąd szlachecki Lwowski nieobecnego i za granicą w Królestwie Pruskiem mieszkającego P. Tytusa hr. Działyńskiego niniejszém uwiadamia, że Józef Jakubowski przeciw Panu księciu Leonowi Sapieże i P. Tytusowi hr. Działyńskiemu o zwrócenie trzech oryginalnych dokumentów i o zapłacenie miesięcznie 60 złr. m. k. pod dniem 28. października 1849 do L. 31975 pozew wniósł i pomocy sądowéj wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 11go czerwca 1850 o godzinie 10tej zrana postanawia się.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego P. Tytusa hr. Działyńskiego niewiadome jest, przeto C. K. Sąd Szlachecki postanawia na jego wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą Pana Adwokata krajowego Juliana Romanowicza, zastępcą zaś jego Pana Adwokata krajowego Koliszera, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowéj galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwany niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił lub téż innego obrońcę sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 11. marca 1850.

(664) Pozew. (3)

Nro. 4653. Ces. Król. Sąd Szlachecki Lwowski P. Teklę z Babeckich Zbijewskę i byłych rzeczników Lwowskich P. Żurakowskiego i P. Palkiewicza, a w razie ich śmierci tychże nieznanych spadkobierców niniejszem uwiadamia, że P. Ludwik Romer przeciw onym o wykreślenie ilości 6000 złp. w księd. dziedz. 20. str. 175. l. 9. cięż. zaprenotowanej, z mocy wyroku z dnia 12go lipca 1790 z prowizyą od 30. maja 1789 Tekli z Babeckich Zbijewskiej przysądzonej, mianowicie pozostającej z niej ilości 1000 złp. z odsetkami, jako też honorarium 2 dukaty rzecznikom Żurakowskiemu i Palkiewiczowi przyznanego z stanu biernego części dóbr Kawiec wraz z dotyczącemi pozycyami wyrokiem wyż opisanym z dnia 12go lipca 1790 ks. dziedz 20. str. 166. l. 9. cięż. i wyrokiem potwierdzającym Sądu wyższego w liczb. cięż. 10. zapisanym, dnia 16go lutego 1850 do L. 4653 pozew wniósł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 15. maja 1850 o godzinie 10. przedpołudniem ustanowiony zostaje.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą Pana Adwokata krajowego Leszczyńskiego, zastępcą zaś jego Pana Adwokata krajowego Blumenfelda, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 19. lutego 1850.

(660) **Edikt.** (2)

Nro. 24 et 25 - 1849. Vom Justizamte der Herrschaft Niemirow wird bekannt gemacht, daß Basil Charkiewicz die Klagen gegen die liegende Masse des Abraham Friedenthal wegen Zahlung der Summe von 46 fl. C. M. oder Räumung des Hauses sub Nro. 44 in Niemirów sub praes. 27. August 1849 Z. 25 und wegen Zahlung der Summe von 56 fl. 36 kr. C. M. de praes. 27. August 1849 Z. 24 ausgetragen habe.

Zur Fortsetzung der fräglichen Streitsachen wird bei dem Umstande, wo die Erben des Abraham Friedenthal unbekannt sind, zur Vertretung seiner Rechte auf Gefahr und Kosten derselben Masse Abus Gottmann zum Kurator bestimmt und die Tagsatzung zur Einrede auf den 30. April 1850 um 9 Uhr Früh angeordnet.

Es liegt daher der Masse ob, dem aufgestellten Kurator die Vertheidigungsmitteln bei Zeiten mitzutheilen oder einen andern Kurator zu wählen und diesen dem Gerichte bekannt zu machen.

Vom Justizamte der Herrschaft Niemirow den 2. Jänner 1850.

(648) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 4553. C. k. Sąd Szlachecki Lwowski panią Zofię Pawlikowskę niniejszem uwiadamia, że pan Tymon Górski pod dniem 27go stycznia 1849 do liczby 2744 o zaintabulowanie na mocy kontraktu z dnia 30. września 1847 zawartego, prawa hypoteki sum 1000 złr. i 4160 złr. tudzież praw różnych w stanie dłużnym części wsi Rossolin ks. włas. 338. str. 191. pod l. 12. dziedz. na rzecz p. Zofii Pawlikowskiej intabulowanych — prośbę wniósł, co także mocą uchwały z dnia 7. lutego 1849 do l. 2744 pozwolonem zostało.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnej p. Zofii Pawlikowskiej niewiadome jest, przeto postanawia się na jej wydatki i niebespieczeństwo obrońcą p. adwokat krajowy Czermak, zastępcą zaś jego p. adwokat krajowy Duniecki, i pierwszemu pomienione rozstrzygnienie Sądu doręczono.

Z Rady Ces. król. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 20. lutego 1850.

(698) **Obwieszczenie.** (1)

Nro. 3673. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski P. Maryannę z Sadowskich Wojciechowską i spadkobierców ś. p. Jana Wojciechowskiego, jako to: Maryannę, Salomeę, Antoniego, Teresę, Marcyannę, Józefa, Franciszka i Magdalennę Wojciechowskich, a w razie śmierci ich z nazwiska i pobytu niewiadomych spadkobierców, tudzież wszystkich jakichkolwiek innych z imienia i nazwiska, życia i pobytu niewiadomych dzieci lub spadkobierców ś. p. Jana Wojciechowskiego lub tychże spadkobierców niniejszem uwiadamia, że przeciwko nim P. Sydor Szembek o zmazanie sumy 500 złp. z stanu biernego dóbr Zawada pod dniem 6go lutego 1850 do liczby 3673 pozew wniósł i pomocy sądowéj wezwał, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 22go maja 1850 o godzinie 10tej przed południem ustanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych wyż wyszczególnionych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na ich wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą P. Adwokata krajowego Midowicza, zastępcą zaś jego P. Adwokata krajowego Czermaka, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowéj galicyjskiéj przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub téż innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 18. lutego 1850.

---

(670) **Vorladung.** (1)

Nro. 443. Von dem k. k. Stanislawower Landrechte wird dem nach dem verstorbenen Johann Starczewski zurückgebliebenen in der ersten Ehe mit Julianna geborne Strutyńska erzeugten Sohne Joseph Starczewski, dessen Wohnort nicht ausgeforscht werden kann, zur Wahrung seiner Rechte — der Herr Advokat Mokrzycki mit Substituirung des Herrn Advokaten Minasiewicz zum Kurator mit der Verpflichtung bestellt über das diesem Abwesenden zu dem Nachlasse seines Vaters Johann Starczewski zustehende Erbrecht, falls er sich nicht anmelden oder anders nicht verfügen sollte — im Sinne des §. 276 des a. b. G. B. zu wachen, und vor Allem die Erbserklärung zu diesem Nachlasse auf Grundlage der gesetzlichen Erbfolge mit Vorbehalt des Inventars binnen 90 Tagen zu überreichen. — Wovon der Abwesende mit dem verständigt wird, daß es demselben obliege, sich zu diesem Nachlasse binnen 90 Tagen um so gewisser anzumelden, als sonst diese Verlassenschaft mit dem bestellten Kurator abgehandelt und geschlossen werden würde.

Nach dem Rathschlusse des k. k. Landrechts.

Stanisławow am 20. Februar 1850.

(653) **Ogłoszenie.** (3)

Nro. 2617. Ces. król. Sąd Szlachecki Stanisławowski jako władza spadek po zmarłym Onufrym Bienkowskim załatwiająca, niniejszem uwiadomia nieobecną P. Domicelę z Bienkowskich Gross: że część tegoż spadku na nią z następstwa prawnego przypadająca, tejże wykazanej prawonabywczyni Pani Julii z Bienkowskich Piwko przyznaną została — i celem tejże o tem uwiadomienia przyznaczony jest kurator w osobie P. Alexandra Dwernickiego, z zastępstwem rzecznika P. Wojciecha Przybyłowskiego.

Z Rady C. K. Sądu Szlacheckiego.

W Stanisławowie dnia 13. marca 1850.

(637) **Obwieszczenie.** (1)

Nro. 1527. Ces. Król. Sąd Szlachecki Stanisławowski niniejszem ogłasza, iż P. Maciej Hołyński przeciw nieprzytomnej Praksedzie z Jadwinczuków Hołyńskiej o uznanie jej za umarłą i o rozwiązanie małżeństwa między nią a powodem zawartego — pod dniem 10. lutego 1850 do l. 1527 pozew wytoczył, w skutek czego nieprzytomnej pozwanej obrońca sądowy w osobie P. Rzecznika Gregorowicza nadany został.

Wzywa się więc niniejszem taż nieprzytomna pozwana, aby się w przeciągu roku w tym sądzie zgłosiła, lub innym sposobem ten Sąd o swem życiu uwiadomiła, a to tem pewniej, ile że w przeciwnym razie, gdyby się Sąd o jej życiu nie dowiedział, po przewiedzionej z ustanowionym sądowym obrońcą przepisanej rozprawie ta nieprzytomna pozwana za umarłą sądownie uznaną zostanie.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

W Stanisławowie, dnia 18. lutego 1850.

(672) **Kundmachung.** (1)

Nro. 627. Das Verordnungsblatt für Posten, Eisenbahnen und Telegraphie, welches in deutscher Sprache unter unmittelbarer Redaktion des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten in Wien erscheint, wird nun unter der Leitung der k. k. Oberpostdirektion in Verona auch in italienischer Sprache herausgegeben werden.

Dieses Blatt wird aus dem ämtlichen Theile und aus dem Notizenblatte bestehen und dem Abonenten portofrei zugesendet werden.

Der Pränumerationspreis für diese italienische Auflage ist 6 Lire oder 2 fl. C. M. für 52 ganze oder 104 halbe Druckbögen und muß jedesmal für 52 halbe Bögen in voraus im Betrage von 3 Lire erlegt werden.

Die Pränumeration auf dieses Verordnungsblatt kann bei jedem der k. k. Postämter effectuirt werden.

Von der k. k. gal. Postdirekzion.

Lemberg am 22ten März 1850.

(645) **Ogłoszenie.** (3)

Nro. 162 — 163 — 164 — 165 — 166 — 167. Z strony magistratu miasta Leżayska podaje się do powszechnej wiadomości, że w Depozycie sądowym w masie Smirskiego od roku 1828:

		1	zr.	52	kr.	m. k.
w masie	Misiągiewiczów .	2	„	—	„	„
„ „	Franciszka Zilki .	16	„	—	„	„
„ „	Szymona Jarmusiewicza	2	„	$20\frac{2}{4}$	„	„
„ „	Blüme Glaser .	1	„	26	„	„
„ „	Jana Giera od roku 1840	15	„	$17\frac{1}{4}$	„	„
	ogółem .	38	„	$55\frac{3}{4}$	„	„

złożone w przechowaniu leżą. Wszystkich tedy, którzyby mieli prawo tytułem spadku do wyszczególnionych mas, mają się w roku jednym i 6 niedziel, dla podniesienia onych zgłosić i prawo okazać, inaczej po upływie tego czasu, owe depozyta dla funduszu ubogich zostaną przyznane i z depozytu sądowego wydane. O tem postanowieniu pan kurator Jan Schulz zawiadamia się z tym dodatkiem, ażeby po jednym roku i 6. niedzielach kroki potrzebne celem dalszego urzędowania poczynił.

Leżaysk dnia 10. marca 1849.

(685) **Kundmachung.** (1)

Von Seite des k. k. Lemberger Artillerie-Feldzeugamtsposto-Kommando wird andurch bekannt gegeben, daß wegen Verführung verschiedener Artillerie-Güter, als: Platten-Blei, Eisenschrot, Blech, Eisen- und Holzwerk im beantragten Gewichte von 850 Zentner von Olmütz nach Lemberg, am 3. April 1850 zu Olmütz und Brünn eine Frachtverhandlung im Offertswege abgehalten werden wird, wozu auch die hiesigen Offertslustige vorgeladen werden.

Die dieser Offertsverhandlung zur Grundlage dienenden Bedingnisse sind folgende:

1tens.

Hat jeder Offerent eine Kauzion von 500 fl. C. M. an die Artillerie-Feldzeugamts-Zeugskassa zu Olmütz zu erlegen. Von den hiesigen Offerenten kann diese Kaution auch an die Lemberger Artillerie-Feldzeugamtszeugskassa erlegt werden, worüber zu ihrer Legitimation für den Olmützer Posten — Ihnen eine ämtliche Bestättigung gegeben werden wird.

2tens.

Muß das Offert längstens bis 2ten April 1850 zu Olmütz beim Artillerie-Feldzeugamtsposten einlangen, und es muß der Geldbetrag, um welchen der Offerent die Verführung der Fracht erstehen will, in Ziffern und Buchstaben deutlich geschrieben sein, auch muß der Offerent sich ausdrücksich erklären, daß er in Nichts von den bekannt gegebenen Bedingnißen abweichen wolle, und durch sein schriftliches Offert sich eben so

verbindlich mache, als wenn ihm die Bedingnisse zu Olmütz bei der Offertsverhandlung selbst vorgelesen worden wären.

3tens.

Auf Nachtrags-Offerte, das ist auf solche, welche nach Abschluß der Offertsverhandlung einlangen, wird keine Rücksicht genommen.

4tens.

Kömmt das Artilleriegut in angemessenen Abtheilungstransporten jedoch nach Zulassung des Vorraths in Continuo und zwar auch dann um den angegebenen Preis zu verladen und zu verführen, wenn das beiläufig angegebene Gewicht in Folge unvorgesehener Ereignisse größer oder kleiner entfallen würde, oder aber auch andere als die oben angesetzten Gegenstände zu verführen wären.

5tens.

Ist jedesmal nach der bekannt gegeben werdenden Ladungszeit in 5 darauf folgenden Tagen die Fracht zu beheben, und solche um so gewisser binnen 28 Tagen von Olmütz nach Lemberg als dem Orte der Bestimmung eintreffend zu machen, als sonst die im 6ten Punkte gesetzmäßig bestimmte Pönalstrafe unnachsichtlich eintreten würde

6tens.

Sollte die Fracht mit Ueberschreitung des im vorstehenden 5ten Punkte festgesetzten Termins an dem Bestimmungsorte anlangen, so wird der ganze Frachtlohnsbetrag durch die Zahl der zur Verführung bestimmten Tage dividirt, und es ist von dem darnach entfallenden Quotienten der 15 % Ertrag als Pönale für jeden Tag der Verspätung zu entrichten.

7tens.

Hat sich der Kontrahent verbindlich zu machen für das Fortbringen der Eskorte-Mannschaft einen Wagen ohne Entgeld beizustellen.

Die Anzahl der Eskorte wird, wenn die Nothwendigkeit der Vermehrung es nicht erheischt, aus dem Eskorte-Kommandanten und 8 Mann beantragt, daher wird erforderlich den Ladungstag jedesmal 48 Stunden zuvor dem Olmützer Feldzeugamtsposto bekannt zu geben.

8tens.

Ist der Kontrahent verpflichtet für die Frachtwägen alle Weg- und Brücken-Mauthen so wie auch die Frächter, dann das Auf- und Abladen aus Eigenem zu bezahlen.

9tens.

Ist der Kontrahent gehalten, nur von vollkommen guter Beschaffenheit mit Plachen und allen nöthigen Vorrichtungen versehene Fuhrwerke beizustellen, um das zu verführende Artilleriegut vor Nässe und jedem andern Nachtheile zu schützen.

Ferner ist die Obliegenheit des Kontrahenten für das zu transportirende gut verpacket und konditionirte Artillerie-Gut auch die äußeren Verwahrungsmittel beizugeben, und dasselbe überhaupt vor jeder möglichen Beschädigung, welche selbst durch Elementar-Ereignisse entstehen könnte, die beste Sorge zu tragen.

Das Ueberladen der Artilleriegüter auf andere Wägen, darf während der Transporte in keinem Falle Statt finden.

10tens.

Jeder nicht durch außerordentliche Elementar-Ereignisse an dem zu überführenden Artilleriegut entstehende Schaden, muß dem hohen Aerar von dem Frachtkontrahenten nach einer kommissionellen Werthbestimmung vergütet werden, und zwar in folgenden Fällen:

Wenn die Fracht nicht ordentlich an den Bestimmungsort gebracht, unterwegs wo stehen gelassen wurde, oder wenn durch des Kontrahenten oder seiner Fuhrleute Schuld oder Vernachläßigung an dem ärarischen Gute etwas beschädigt, verloren oder zu Grunde gehen wird, oder wenn überhaupt zum Nachtheile des hohen Aerars etwas vernachläßiget werden sollte, was dem Uebernehmer vermög diesem Kontrakte zur Last fällt, so ist derselbe nebst dem, daß er zu der vorgeschriebenen Leistung so weit dieses sich decken läßt, verhalten werden kann, auch noch schuldig dem Aerar für den dadurch entstehenden anderwärtigen Nachtheil den Ersatz zu leisten. Auch ist die hohe Militärverwaltung berechtiget, wenn das zu verführende Artilleriegut ganz, oder auch nur zum Theile in einer andern Station stehen bleibt, dasselbe entweder durch das k. k. Militär-, Fuhrwesen- oder durch hiezu gedungen werdende andere Fuhren, auf des Kontrahenten Gefahr und Unkösten, sogleich an den Bestimmungsort um was immer für einen Frachtlohn verschaffen zu lassen, und der Kontraktbrüchige ist dann verbunden die etwa höhern Umkösten des an die fremden Fuhrwerke bezahlenden Frachtlohns oder des Fuhrwesens-Transportes dem hohen Aerar unweigerlich gleich zu ersetzen.

Weiters wird noch bedungen:

11tens.

Daß der Transport unvermengt und so wie derselbe im Aufladungsorte übernommen worden, ist auch so und nicht in kleinen Parthien aufgelöst an seine Bestimmung überbracht werden muß.

12tens.

Ueber die zu verführende Fracht wird von der betreffenden Behörde der ausgefertigte und ämtlich gesiegelte Duplikats-Ladschein mit den darin enthaltenen Frachtstücken, Ballen, Coll. und Gewichtslast dem Kontrahenten eingehändigt, nach welchen derselbe die Fracht zu übernehmen, und hierüber die richtige Uebernahme derselben mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen hat.

Beim Anlangen der Artilleriegüter in dem Abladungsorte ist die, die Fracht zu übernehmende Behörde verbunden, die Abgabe derselben auf diesem Ladschein gleich zu bestätigen.

13tens.

Ueber die erlegte Kaution erhält der Kontrahent von dem Olmützer oder Lemberger Feldzeugamtsposto die Bescheinigung, gegen welche ihm diese, so wie derselbe die Bedingni e völlig wird erfüllt haben, wieder zurückgestellt werden wird.

Ebenso wird demselben auch der in jeder Beziehung richtig überlieferten Fracht, und hierwegen von dem hiesigen an den Olmützer Artilleriefeldzeugamtsposto eingegangenen Anzeige der bedungene Frachtlohn im Ganzen, so wie auch die erlegte Kaution, erster aus der Olmützer Zeugskassa gegen eine von dem Kontrahenten beizubringende mit dem vorgeschriebenen Stempel versehene Quittung ausbezahlt, letztere gegen Empfangsbestättigung erfolgt werden.

14tens.

Den klassenmäßigen Stempel für den Kontrakt, so wie für die Quittung ist für die entfallende Summe von dem Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.

15tens.

Zur Erfüllung der hier angeführten und im Kontrakte aufgenommen werdenden Bedingnisse ist der Kontrahent gleich nach seinem übermittelten Offerte verbindlich, für das hohe Aerar erhält derselbe erst nach der bewirkten Ratifizirung desselben seine Giltigkeit.

16tens.

Im Falle der Kontrahent nach der ihm bekannt gegebenen hoher Ratifikation des Kontraktes was immer für eine Kontraktsbedingniß nicht erfüllt, ist das hohe Aerar berechtiget, alle Maßregeln zu ergreifen, um die hiemit eingegangenen Verbindlichkeiten, durch ihn zur Realisirung zu bringen, und die Verführung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubiethen, oder sich außer dem Lizitazionswege wo und wie immer, von wem und um was immer für einen Frachtlohn zu bewirken.

Die höhere Kostendifferenz ist sodann von der Kaution den Kontrahenten, und wenn diese nicht ausreichen sollte, auch von seinem übrigen Vermögen, so wie auch jeder für das hohe Aerar entstandene Nachtheil zu ersetzen und zu bestreiten.

Wenn jedoch der neue Anboth keine größeren Kosten verursachen sollte, so ist doch die eingelegte Kaution als verfallen zu betrachten und zu Gunsten des hohen Aerars einzuziehen.

Der Kontrahent ist ferner verpflichtet, für allen bei Nichterfüllung der Kontraktsverbindlichkeit dem Aerar zugehenden Schaden, der sich durch Ausmittlung der Kostendifferenz nach dem von der k. k. Kriegsministerial-Buchhaltung zu verfassenden Ausweise von dem Kontrahenten in Vorhinein als eine rechtsgültige vollen Glauben verdienende Urkunde anerkannt werde, die ausgesprochene Vergütung zu leisten.

Dem Kontrahenten bleibt aber auch der Rechtsweg für alle Ansprüche offen, die er aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, mit der ausschließlichen Bedingniß, daß er sich in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 20. September 1835 in Betreff aller aus diesem Kontrakte entstehen könnenden Fragen und Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit und der betreffenden Militär-Justiz unbedingt zu unterwerfen haben wird.

17tens.

Sollte der Kontrahent während der Dauer der Verbindlichkeit noch vor Erfüllung seines Kontraktes sterben, so übergehen alle ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und Obliegenheiten an seinen Rechtsnehmer; wenn er aber sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig werden würde, so übergehen diese Rechte an seinen gesetzlichen Vertreter, wenn nicht etwa das Militär-Aerar in diesem Falle den Vertrag aufzulösen für angemessen finden sollte.

Lemberg am 22. März 1850.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.